



5A_871/2018

Urteil vom 23. Oktober 2018
II. zivilrechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichter von Werdt, Präsident,
Gerichtsschreiber Zingg.

Verfahrensbeteiligte

A. _____,
Beschwerdeführer,

gegen

**Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) der
Stadt Zürich.**

Gegenstand

Fürsorgerische Unterbringung,

Beschwerde gegen das Urteil des Obergerichts des
Kantons Zürich, II. Zivilkammer, vom 17. Oktober 2018
(PA180034-O/U).

Erwägungen:

1.

Der Beschwerdeführer wurde am 25. März 2018 mittels fürsorglicher Unterbringung in die Psychiatrische Klinik B._____ ein-
gewiesen. Mit Entscheid vom 4. Mai 2018 ordnete die KESB der Stadt
Zürich die weitere Unterbringung an. Am 5. Juni 2018 wurde der Be-
schwerdeführer ins Alters- und Pflegeheim C._____ verlegt. Am
24. September 2018 wurde die Unterbringung überprüft. Die KESB
kam zum Schluss, die Voraussetzungen für die fürsorgliche Unter-
bringung im Alters- und Pflegeheim C._____ seien weiterhin erfüllt.
Die Zuständigkeit für die Entlassung bzw. Verlegung liege bei der
ärztlichen Leitung der Einrichtung, in der sich der Beschwerdeführer
aufhalte.

Am 25. September 2018 erhob der Beschwerdeführer Beschwerde an
das Bezirksgericht Zürich. Mit Verfügung vom 28. September 2018 trat
das Bezirksgericht auf die Beschwerde nicht ein.

Am 3. Oktober 2018 erhob der Beschwerdeführer Beschwerde an das
Obergericht des Kantons Zürich. Mit Urteil vom 17. Oktober 2018 wies
das Obergericht die Beschwerde ab.

Am 19. Oktober 2018 hat der Beschwerdeführer Beschwerde an das
Bundesgericht erhoben.

2.

Gegen den angefochtenen Entscheid ist die Beschwerde in Zivilsachen
grundsätzlich zulässig (Art. 72 Abs. 2 lit. b Ziff. 6, Art. 75, Art. 90 BGG).

Nach Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Beschwerdebegründung in ge-
drängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Akt Recht ver-
letzt. Die Begründung muss sachbezogen sein und sich auf den Streit-
gegenstand beziehen und beschränken; die beschwerdeführende Par-
tei hat in gezielter Auseinandersetzung mit den für das Ergebnis des
angefochtenen Entscheides massgeblichen Erwägungen plausibel auf-
zuzeigen, welche Rechte bzw. Rechtsnormen die Vorinstanz verletzt
haben soll (BGE 140 III 86 E. 2 S. 88 f.; 140 III 115 E. 2 S. 116).

3.

Wie vor Bezirks- und Obergericht macht der Beschwerdeführer gel-
tend, er möchte keine Psychopharmaka mehr einnehmen müssen und

zukünftige Einweisungen in die Psychiatrische Klinik verhindern.

Das Obergericht hat erwogen, der Beschwerdeführer wende sich damit nicht gegen die Anordnung der KESB, mit der die Aufrechterhaltung der fürsorgerischen Unterbringung beschlossen und die Zuständigkeit für Entlassungs- und Verlegungsgesuche delegiert worden sei. Aus dem Entscheid der KESB gehe hervor, dass der Beschwerdeführer die Medikamente freiwillig einnehme. Die Zwangsmedikation sei nicht Gegenstand des Verfahrens. Der Aufenthalt bzw. Verbleib im Alters- und Pflegeheim C._____ werde in der Beschwerde nicht thematisiert. Auf all dies geht der Beschwerdeführer vor Bundesgericht nicht ansatzweise ein.

Die Beschwerde enthält somit offensichtlich keine hinreichende Begründung. Auf sie ist im vereinfachten Verfahren durch den Abteilungspräsidenten nicht einzutreten (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

4.

Auf die Erhebung von Gerichtskosten ist zu verzichten (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Demnach erkennt der Präsident:

1.

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

2.

Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

3.

Dieses Urteil wird dem Beschwerdeführer, der KESB der Stadt Zürich und dem Obergericht des Kantons Zürich, II. Zivilkammer, schriftlich mitgeteilt.

Lausanne, 23. Oktober 2018

Im Namen der II. zivilrechtlichen Abteilung
des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Präsident:

Der Gerichtsschreiber:

von Werdt

Zingg